



S V B T
Schweizerischer Verband für
Bildung in Tierpflege

A S F S A
Association Suisse pour la
Formation en Soins Animaliers

Anforderungen an Ausbildungsbetriebe

Ergänzungen des SVBT zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Tierpflegerin/Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

A) Anbieter der praktischen Ausbildung

- Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis bedürfen einer Bildungsbewilligung des Kantons (BBG Art 20²).
- Die fachlichen Mindestanforderungen an die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis sind im Art. 12 der Bildungsverordnung für Tierpflegerin/Tierpfleger (Bivo) festgelegt.
- Dazu kommt eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden oder 40 Kursstunden (Berufsbildnerkurs), bestätigt durch einen Kursausweis (BBV Art. 44c.).

B) Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb

- Der Ausbildungsbetrieb verfügt über eine gültige und unbefristete Betriebsbewilligung durch das kantonale Veterinäramt und entspricht somit den Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung. Die kantonale Aufsicht für die betriebliche Bildung kann die Ausbildungsbewilligung diesbezüglich mit Beizug des kantonalen Veterinäramtes zugestehen oder verwehren.
- Der Betrieb muss gewährleisten, dass die Zielsetzungen und Anforderungen an die Ausbildung von Tierpflegerinnen/Tierpflegern gemäss der Bildungsverordnung Art. 3-6 erfüllt sind.
- Die Ausbildung erfolgt gemäss dem Bildungsplan Tierpflegerin/Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Bivo Art. 10).
- Können die im Bildungsplan aufgeführten Leistungsziele in einem Ausbildungsbetrieb nicht erreicht werden oder erfüllt ein Ausbildungsbetrieb die unter Buchstabe C dieses Merkblattes genannten Vorgaben nicht, so ist die Bildung in beruflicher Praxis in einem Lehrbetriebsverbund zu organisieren.
 - Die an einem Lehrbetriebsverbund beteiligten Betriebe regeln ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Vertrag (BBV Art. 14¹) – *siehe Mustervertrag*
 - Sie benennen einen Leitbetrieb, der den Lehrvertrag abschliesst und den Verbund gegen aussen vertritt (BBV Art. 14²).
 - Die Bildungsbewilligung für den Verbund wird dem Leitbetrieb erteilt (BBV Art. 14³).

Der Austausch mit anderen Betrieben ist derart zu organisieren, dass die entsprechenden Leistungsziele gemäss Bildungsplan und betrieblichem Lernjournal erreicht werden können. **Die Vereinbarung (siehe Mustervertrag) umschreibt dazu u.a. die erforderliche Dauer der Ergänzungsausbildung, welche in Tagen anzugeben ist.** Der Austausch ist möglichst gleichmässig auf die Semester zu verteilen. **Die Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrages und muss vom Berufsbildungsamt zusammen mit dem Lehrvertrag bewilligt werden.** In der Vereinbarung werden ebenso die finanziellen und personalrechtlichen Belange geregelt. Zudem wird festgelegt, in welchem vom SVBT zugelassenen Betrieb das praktische Qualifikationsverfahren durchgeführt werden kann.

C) Spezifische Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe

- Permanente Tierhaltung: Betriebe, die Tiere nur tagsüber betreuen, z.B. Hundesalons, Tageshorte für Hunde usw. müssen mit Austauschbetrieben derselben Fachrichtung zwingend einen Lehrbetriebsverbund eingehen (siehe B letzter Punkt).

- Genügend grosse Tierzahl: Die Lernenden müssen im Laufe der Ausbildung mindestens 50 individuelle Tiere betreuen (*Tiergruppen, bei denen keine Einzelbetreuung möglich oder nötig ist, wie z.B. Fische in einem Aquarium, werden wie einzelne Individuen gezählt*).
- Genügend grosses Artenspektrum: Die Lernenden müssen im Lehrbetrieb mindestens 5 Tierarten aus mindestens zwei verschiedenen Wirbeltierklassen (z.B. Säugetiere und Vögel) betreuen können. (*Grundlagenkenntnisse zur Betreuung von ausgewählten Arten aller Wirbeltierklassen werden in den Einführungskursen vermittelt.*)
- Tierbestandeskontrolle und schriftliche Arbeitsplanung: Die Ausbildungsbetriebe verfügen über eine korrekte Tierbestandeskontrolle, ein festgelegtes Protokollwesen sowie über einen Arbeits- und Freizeitplan für alle Beschäftigten. Die Arbeitszuteilung muss klar geregelt sein.
- Tierärztliche Kontrolle: Die Betriebe arbeiten, zumindest temporär, mit Tierärzten zusammen, z.B. externer Kontrolltierarzt. Die Lernenden haben Gelegenheit, mit dem Tierarzt zusammenzuarbeiten (Ausführen von Behandlungen etc.).
- Zeit für Beobachtungen: Die Lernenden sind in der Beobachtung der Tiere anzuweisen und erhalten genügend Zeit, dies zu üben und zu dokumentieren.
- Mindestausstattung des Ausbildungsbetriebes:
 - Vom BAG zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel (es werden am Qualifikationstag keine Tablettenformen oder Dosierapparate zugelassen), die zur Anwendung aufbereitet bzw. verdünnt werden können
 - Reinigungsgeräte, wie z.B. Hochdruckreiniger (korr. Instruktion, Gefahrenkenntnis)
 - Werkzeug und Materialien für Unterhaltsarbeiten und zur Gehegeeinrichtung
 - Absonderungsmöglichkeit für die Betreuung von kranken Tieren oder eine Quarantäneeinheit
 - 1 separater Raum für Zuchtthemen & Tierhaltungsfragen (z.B. Muttertier mit Jungtieren)
 - 1 Behandlungsraum zur Pflege einzelner Tiere
 - Möglichkeit zur sachgerechten Fellpflege sowie zur Reinigung von Tieren (z.B. Hundebad usw.)
 - Sicherheitsvorrichtungen und geeignete Fanggeräte für den Umgang mit gefährlichen Tieren
 - Administration mit Arbeitsanweisungen
- Hinweise für die Arbeitsumgebung
 - Garderobe mit abschliessbarem, persönlichem Schrankfach
 - Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 - Schreibplatz für schriftliche Arbeiten
 - EDV-Anlage für die Administration mit Zugang zum Internet

Fachliche Diskussionen sollten in einem abgesonderten Bereich geführt werden können.
- Sicherheitsdispositiv
 - Wichtige Notrufnummern – *Arzt, Tierarzt, Toxzentrum, Ambulanz, Feuerwehr*
 - Erste-Hilfe-Ausrüstung ist vorhanden und sichtbar
 - Handbuch über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach den Richtlinien der eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit - EKAS. Das Handbuch muss den betrieblichen Verhältnissen angepasst sein.

Inkrafttreten 01.01.2020 / ersetzt alle vorhergehenden Versionen